

No.	Rf	fl	z
2.)			
In Ansehung der Copialgebühren sind in allen und jedem Fällen die Vorschriften des Anschlags vom 15ten December 1804, genau zu beobachten.			
Von Befehlen, Injunctionen, Notificationen, Dilationsscheln und andern Schriften, welche mündet werden müssen, ist das Mundum mit 1 Groschen für die Seite besonders zu bezahlen, und dabel nurerwähnter Anschlag ebenfalls zu beobachten.			
Dresden, am 20sten September 1825.			

## A n h a n g

### einer Appellation=Gerichts=Sportel=Taxe in Oberlausitzer Appellationsfachen.

No.	Rf	fl	z
1	—	1	—
2			
Für Präsentation der einlaufenden Schriften samt Bellagen			
Für die beim Appellationsgerichte gesprochenen Urtheil sollen hin- fürso besondre, jedesmal vom Collegio, nach Maßgabe der Größe und Wichtigkeit der Arbeit, zu bestimmende Gebüh- ren erhoben werden.			
3	—	8	—
Für Aufbewahrung der Acten bei der Kanzlei in jeder Sache, die zum Verspruche an das Appellationsgericht gelangt .			
4	1	—	—
Für das Recommunicat, in welchem eine leuterung angenom- men wird, für jede derselben . . . . .			
5	—	12	—
Für das Recommunicat, in welchem eine leuterung verworfen wird . . . . .			
6	1	—	—
Für ein Recommunicat, in welchem die Ober=Amts=Regierung zu Budhssin von der Annahme einer oder mehrerer Appel- lationen in Kenntniß gesetzt wird, von jeder Parthei, wel- che die ganz oder zum Theil angenommene Appellation ein- gewendet hat . . . . .			
Nota. Für die aus dem Appellationsgerichte ergehenden Re- communicate und Signaturen, womit eingewendete Ap- pellationen verworfen, oder worinne auf dergleichen Rechtsmittel eine interlocutorische Verfügung angeord-			